



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

hier: **Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und Logistikzentrum der Bayerischen Polizei**
(Drs. 18/25069)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und des Polizeiorganisationsgesetzes**“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“.
 - b) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

,1. In Art. 40 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Polizei kann“ durch die Wörter „Unbeschadet der Möglichkeiten zur Ausschreibung nach dem Recht der Europäischen Union kann die Polizei“ ersetzt.‘
 - c) Die bisherigen Nrn. 1 bis 12 werden die Nrn. 2 bis 13.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 werden nach dem Wort „Fortbildungseinrichtungen“ die Wörter „sowie zentrale Einrichtungen zur Unterstützung anderer Teile der Polizei“ eingefügt.
2. In Abs. 5 wird nach dem Wort „Präsidium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abteilungen“ werden die Wörter „sowie die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen“ eingefügt.‘

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.
 - b) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...*[einzusetzen: Datum abweichendes Inkrafttreten – geplant: 1. März 2023]* in Kraft.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

Die Änderung ist aus formalen Gründen veranlasst.

Zu Nr. 2

Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ist in Art. 40 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) geregelt. Darüber hinaus sind in der polizeilichen Praxis insbesondere die Ausschreibungsmöglichkeiten nach der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission von Bedeutung. Verordnungen sind in Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definierte Rechtsakte. Sie haben allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU (Art. 288 Abs. 2 AEUV). Eines weiteren Umsetzungsaktes durch die Mitgliedstaaten bedarf es damit nicht mehr. Insofern dient die Ergänzung der Klarstellung, dass neben der Ausschreibung nach Art. 40 PAG noch europarechtliche Ausschreibungsmöglichkeiten zur Identifizierung von Personen oder Sachen im Kontext mit dem Schengener Informationssystem, wie etwa die im deutschen Recht bislang nicht bekannte Ermittlungsanfrage (vgl. Art. 36 Verordnung (EU) 2018/1862), anwendbar sind. Die Verfahrensvorschriften des Art. 40 PAG finden Geltung.

Zu Nr. 3 (§ 2 – Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG))

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 im Zusammenhang mit dem Thema Heimatstrategie „Behördenverlagerung Bayern 2030 2. Stufe“ das Verlagerungsprojekt Sicherheitsschwerpunkt mit Neugründung eines Logistikzentrums Polizei Bayern in Hof, beschlossen. Durch die Errichtung des neuen Logistikzentrums der Bayerischen Polizei sollen sowohl zentrale als auch dezentrale Beschaffungsfelder sämtlicher Verbände der Bayerischen Polizei zentralisiert werden. Als eigenständige Dienststelle der Bayerischen Bereitschaftspolizei soll das Logistikzentrum der Bayerischen Polizei Dienstleister für die gesamte Bayerische Polizei werden.

Die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen machen eine Änderung des Art. 6 POG erforderlich:

Die Ergänzung in Art. 6 Abs. 4 POG ermöglicht es, der Bereitschaftspolizei Einrichtungen nachzuordnen, die zentrale Aufgaben zur Unterstützung anderer Teile der Bayerischen Polizei übernehmen. Als eine solche Einrichtung wird das Logistikzentrum der Bayerischen Polizei errichtet.

Die Änderung in Art. 6 Abs. 5 POG bezweckt eine Klarstellung und Angleichung an die der Bereitschaftspolizei nachgeordneten Behörden.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.